

S10 Änderung der Reisekostenberechnung

Gremium: Bundesvorstand

Beschlussdatum: 25.10.2025

Antragstext

- 1 Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:
- 2 Ersetze § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Finanz- und Kassenordnung durch:
 - 3 Nr. 1: Die maximale Fahrtkostenerstattung beträgt unabhängig von dem tatsächlich benutzten Verkehrsmittel und der Ticketart maximal 50 Euro je Fahrtrichtung, mindestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, nicht aber vor Bestätigung der Teilnahme nach fristgemäßer Anmeldung. Für Fahrten mit einer Fahrtzeit von über 5 Zeitstunden beträgt die Erstattung maximal 70 Euro in eine Richtung. Erfolgt die Buchung zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, sinkt der erstattungsfähige Betrag auf 70 Prozent der Pauschale. 4Erfolgt die Buchung unter zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, sinkt der erstattungsfähige Betrag auf 50 Prozent der Pauschale. Für den Fall, dass die Tarife der Deutschen Bahn die Einhaltung der Erstattungspauschalen nicht zulassen, ist vor der Buchung mit dem Bundesschatzmeister Rücksprache zu halten. 6Die Beweispflicht liegt in diesem Fall beim Antragsteller. Eine Fahrzeitverlängerung von 1,5 Zeitstunden zur Einhaltung der Erstattungspauschalen wird als zumutbar angesehen, es sei denn, die dadurch entstehende Ankunftszeit am Zielbahnhof liegt nach 22:00 Uhr.
- 17 Streiche § 5 Abs. 2 Nr. 1a bis 3 der Finanz- und Kassenordnung.

Begründung

- 18 Entfällt